38 Neue Justiz 1/90

sollte daher von der Möglichkeit der Prämierung Gebrauch gemacht werden.

gemacht werden.

Ein weiteres Kriterium, das insbesondere die konkrete
Höhe des • aufgabengebundenen Zuschlags für den einzelnen.
Werktätigen maßgeblich beeinflußt, ist die Verteilung des
Arbeitsvolumens eines zeitweilig nicht besetzten Arbeitsplatzes auf eine bestimmte Anzahl von Werktätigen. Hierbei sind insbesondere die bereits vorhandene Auslastung mit der Erfüllung der eigenen Arbeitsaufgabe und die Qualifikation des betreffenden Werktätigen zu beachten. Der zuständige Leiter hat deshalb sehr sorgfältig abzuwägen, an welche Werktätige zeitweilig höhere Arbeitsanforderungen gestellt werden können und wie diese dem einzelnen Werktätigen nach Art und Umfang zuzuordnen sind. Ist es hierbei einerseits richtig, den Kreis der Werktätigen begrenzt zu halten, so ist andererseits eine Überbelastung einzelner Werktätiger zu vermeiden.

Quantität und Qualität der an einen Werktätigen gestell-

ten höheren Arbeitsanforderungen bilden die Grundlage der vom Leiter mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschafts-leitung. vorzunehmenden Festlegung der individuellen Höhe des aufgabengebundenen Zuschlags (§.103 fft -AGB). Dabei spielt es u. E. eine nur nachgeordnete Rolle, ob die an den Werktätigen gestellten Arbeitsanforderungen mit den seiner eigentlichen Arbeitsaufgabe übereinstimmen. Entscheidender Bewertungsmaßstab ist vielmehr. daß Werktätiger von seiner Qualifikation und den praktischen Fertigkeiten her in der Lage ist, diese Anforderungen ord-nungsgemäß zu erfüllen, so daß sich daraus für ihn real meßund den praktischen

bare Mehrleistungen ergeben.

Selbstverständlich bedarf die Zuordnung höherer Arbeits-anforderungen auch entsprechender Festlegungen durch den zuständigen Leiter, die eindeutige Aussagen über den Umfang, die Art und die Zeitdauer enthalten. Es empfiehlt sich deshalb u. E., dies als Anlage zum Funktionsplan oder in anderer geeigneter Form zu tun. Eine solche Verfahrensweise ist insbesondere dann angebracht, wenn die erhöhten Arbeitsanforderungen vielgestaltig und über einen längeren vielgestaltig längeren

Zeitraum wirksam sind.

Die Gewährung des zeitweiligen aufgabengebundenen Zuschlags kann nach der geltenden rechtlichen Regelung nur im Rahmen der Von-bis-Spanne der jeweiligen Gehaltsgruppe erfolgen. Damit ist die Grenze der leistungsstimulierenden Zuschlagsgewährung angedeutet. Werktätige, deren Ist-Gehalt den Höchstbetrag der Gehaltsgruppe annähernd erreicht hat bzw. diesem entspricht, könnten also nur in geringem Umfang oder überhaupt nicht stimuliert werden, zusätzlich höhere Arbeitsanforderungen zu. übernehmen. Wir würden es deshalb als zulässig erachten, in diesen Fällen ausnahmsweise auch über die Grenze der Von-bis-Spanne einer Gehaltsgruppe hinweg für zeitweilig auftretende höhere Arbeitsanforderungen einen gerangen einen Gehaltsgruppe die Grenze der Von-bis-Spanne einer Geheitsanforderungen einen gerangen einen Gehaltsgruppe hinweg für zeitweilig auftretende höhere Arbeitsanforderungen einen Gehaltsgruppen einem Gehaltsgruppen ein zusätzlich würden beitsanforderungen einen personengebundenen Leistungszuschlag zu gewähren.

MANFRED SCHMIDT, Justitiar des VEB Kombinat Agrochemie Piesteritz Dr. PETER ZÖLLNER, Leiter der Abt. Arbeit und Löhne am VEB Kombinat Agrochemie Piesteritz

Materielle Sicherstellung von .LPG-Mitgliedern, insb. bei Schonarbeit

Bei der Betrachtung der Vergütungs- und Sozi der LPG gegenüber ihren Mitgliedern muß m. E. Dialektik zwischen den durch die Arbeitsleistung und Sozialleistungen auch die bestimmten Einkünften der Genossenschaftsmitglieder und den von zialen Gesichtspunkten bestimmten anderen Leistungen rücksichtigt werden. Dabei dürfen folgende zwei Sachv Sachverhalte nicht miteinander vermischt werden: Mit der der unmittelbaren Abhängigkeit des Vergütungs Beibehaltung Vergütungsniveaus genossenschaftlichen Arbeit vom wirtschaftlichen Ergebnis der jeweiligen LPG in dem betreffenden Jahr in § 1 Abs. 2 der jeweiligen LPG in dem betreffenden Jahr in § 1 Abs. 2 sowie § 23 LPG-G wird ein möglicher unterschiedlicher Vergütungsbetrag für die gleiche Arbeit im Vergleich zwischen verschiedenen LPGs für eine längere Zeit festgeschrieben. Daraus ist m. E. jedoch nicht zu schließen, daß für den rechtlichen Regelungsinhalt bezüglich bestimmter, nach sozialen Gesichtspunkten zu gewährender Leistungen im Vergleich verschiedener LPGs ebenfalls noch auf unbestimmte Zeit Unterschiede als obiektiv begründet anzuerkennen seien. Zeit Unterschiede als objektiv begründet anzuerkennen seien.

Um eine solche Vermischung zweier unterschiedlicher Sachverhalte handelt es sich aber m. E., wenn z. B. die Position vertreten wird, daß die Vollversammlung der LPG festlegt, wie hoch der Vergütungsausgleich bei Schonarbeit ihrer

Mitglieder ist.1 Mit dieser Auffassung wird m. E. der Betrag je Arbeitseinheit (AE), der am Jahresende Endgültig zur Ver-Tätigkeit zur Auszahlung gelangt, mit dem Betrag in Beziehung gesetzt, der als Ausgleich für den Ausfall an Arbeitseinkünften bei gesellschaftlich gerechteritigter Nichteilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit (z. B. bei Urlaub," Freistellung in speziell geregelten Fällen) oder eingeschränkter Teilnahme.an der genossenschaftlichen Arbeit (z. B. bei Schoneingeschränkter arbeit) gezahlt wird. Bei dieser Betrachtungsweise wird die Befugnis der LPG, die Höhe des Auszahlungsbetrags je AE entsprechend ihrem wirtschaftlichen Ergebnis festzulegen, mit einer Dispositionsbefugnis darüber gleichgesetzt, ob welchem Umfang sie bestimmte soziale Leistungen gewährt.

Diese Auffassung kann ich nicht teilen: Daß eine Vergütung der genossenschaftlichen Arbeit der Mitglieder haupt zu erfolgen hat sowie nach welchem Maßstab dies geschieht, ist durch §1 Abs. 2 und §23 LPG-G; Ziff. 41 ff. MSt LPG (P) und (T) allen LPGs verbindlich vorgegeben. terliegt daher nicht der Dispositionsbefugnis² der LPG, ob eine Vergütung zu erfolgen hat, sondern sie kann lediglich die Höhe des Auszahlungsbetrags je AE festlegen, die vom

wirtschaftlichen Ergebnis der LPG abhängt.

Auch die Festlegung der LPG abnangt.

Auch die Festlegung der LPG, ob bestimmte soziale Leistungen an ihre Mitglieder gewährt werden oder nicht, unterliegt nicht der Disposition ihrer Vollversammlung, wie auch die Höhe der in diesem Zusammenhang zu gewährenden finanziellen Beträge m. E. nicht davon abhängen kann, was die Vollversammlung im Einzelfall dazu beschlossen hat. Aus dem Gesamtzusammenhang einzelner Normen in Musterstatut und Musterbetriebsordnung (und darüber hinaus zu weitutu und vinsterbeitersordung (und datuer innaas zu wel-teren staatlichen LPG-Rechtsnormen) ergibt sich vielmehr, daß die LPG (ihre Vollversammlung) rechtlich verpflichtet ist, in ihren normativen Dokumenten diesbezüglich eine solche Festlegung zu treffen, die dem im Verhältnis zur gesamtge-Festlegung zu tretten, die dem na rechtlichen Entwicklung erreichten Entwicklungsstand der LPG entspricht (vgl: Ziff. 75 MBO LPG (P) und (T). Der für den rechtlichen Inhalt des anzustrebenden Ziels hierfür zugrunde zu legende Maßstab ergibt sich aus Ziff. 55 Abs. 2 MSt LPG (P) und (T) sowie damit in Übereinstimmung stellenden weiteren Einzelregelungen (z. B. Ziff. 40, 43 MBO henden weiteren Einzelregelungen (z. B. Ziff. 40, LPG [P] und (T]).3

Wenn im Gesamtsystem staatlicher LPG-Rechtsnormen für bestimmte Leistungen (auf die Werktätige in einem Arbeitsrechtsverhältnis nach arbeitsrechtlichen Normen einen LPG-Rechtsnormen Normen durchsetzbaren Anspruch Raben) im Unterschied zur vergütung der Maßstab noch Genossenschaftsmitglieder verbindlicher ein nicht fixiert ist, kann dies m. E. nicht als ein auf unbestimmte Zeit geltender Zustand angesehen werden. In zunehmendem Maße muß entsprechend dem jeweitigen Stand der gesellschaftlichen Entwicklung die Verbindlichkeit des Maßstabs bei der Gewährung sozialer Leistungen durch die LPG an deren Mitglieder schrittweise und differenziert, auf das bezüglich des Maßstabs für die Arbeits-

vergütung bereits bestehende Niveau angehoben werden/*

Vgl. z. B. OG, Urteil vom 16. Januar 1981 — 1 OZK 2/80 — (NJ 1931. Heft 5, S. 233); LPG-Recht, Lehrbuchi Berlin 1984, S. 245; E. Paul, "Die soziale Sicherstellung der LPG-Mitglieder", NJ 1986,

verbindliche Festlegungen hinsichtlich zur Vornahme von Zahlungen an ihre

Mitglieder aus eigenen Mitteln unter anderem

— bezüglich der Gewährleistung einer monatlichen Mindestvergütung für vollbeschäftigte Genossenschaftsmitglieder (Ziff. 43

Abs. 2 vorletzter und letzter Satz MSt LPG [P] und [T]);

— bezüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei Schichtarbeitern sowie vollbeschäftigten Müttern mit mehreren Kindern (VO über die schrittweise Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche vom 29. Juli 1916 [GBI. 1]

schrittweise GBl. I

tigten Müttern mit mehreren Kindern (VO über die schrittweise Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche vom 29. Juli 1916 [GBI. I Nr. 29 S. 385]);
— bei Freistellung für bestimmte gesetzlich geregelte, im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegende Zwecke (vgl. beispielsweise §15 Abs. 2 der AO über den Blutspende- und Transfusionsdienst vom 1. März 1962 [GBI. II Nr. 18 S. 158] i. d. F. der AO Nr. 3 vom 4. Juni 1986 [GBI. 1 Nr. 22 S. 332]).

In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich angemerkt, daß mit diesen Darlegungen eine "Präzisierung" und zugleich Weiterführung meines diesbezüglich früher geäußerten Standpunktes beabsichtigt ist (vgl. E. Siegert, "Aspekte der Dialektik von genossenschaftlichem Eigentum der LPG und rechtlicher Gestaltung der Arbeits- und Sozialverhältnisse der Genossenschaftsbauern", Staat und Recht 1986, Heft 5, S. 359).

Heft s, S. 331 f.
Ein von der Frage unterscheidendes anderes lichen Regelungsmethode ligen LPG noch eine Umsetzung der Staatlichen Rechtsnormen und oft über die Umsetzung hinaus eine Konkretisierung sowie in bestimmten Fällen eine Umsetzung hinaus eine Konkretisierung sowie in Normativakten der LPG, die (nach umstrittener Auffassung) m. E. den Charakter staatliche genossenschaftlicher Rechtsnormen auf weisen, erforderlich ist; hierzu sind Entscheidungen der Vollversammlung der LPG, aber nach vorgegebenem Entscheidungsinbalt zu treffen. auf weisen, enouerien ist, increaversammlung der LPG, aber nach
inhalt, zu treffen.
Gegenwärtig bestehen verbindlich
der Verpflichtung der LPG zur Vorn
Mitglieder aus eigenen Mitteln unter anderem